

# **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

**CropEnergies AG**

und

**CropEnergies Beteiligungs GmbH**

(im Folgenden „Beteiligungs GmbH“)

## **§ 1 Leitung und Weisung**

1. Beteiligungs GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der CropEnergies AG. Die CropEnergies AG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der Beteiligungs GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungs GmbH obliegt weiterhin den Geschäftsführern der Beteiligungs GmbH.
3. CropEnergies AG ist nicht berechtigt, Beteiligungs GmbH die Weisung zu erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

## **§ 2 Gewinnabführung**

1. Beteiligungs GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages an CropEnergies AG gemäß § 301 AktG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Beteiligungs GmbH kann mit Zustimmung der CropEnergies AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der CropEnergies AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Verlustübernahme**

1. CropEnergies AG ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Fälligkeit und Verzinsung**

1. Die Ansprüche auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entstehen zum Bilanzstichtag der Beteiligungs GmbH und werden zu diesem Zeitpunkt fällig und sind spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Beteiligungs GmbH zu erfüllen.
2. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen gemäß §§ 352 und 353 HGB auf den fälligen Betrag nach Abs. 1 geschuldet.

### **§ 5 Wirksamkeit, Dauer und Beendigung des Vertrages**

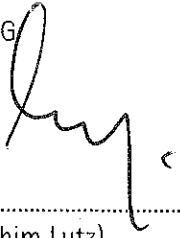
1. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der CropEnergies AG und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs GmbH. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungs GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab Gründung der Beteiligungs GmbH am 7. Mai 2008.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des 28. Februar 2014 gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. CropEnergies AG hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Eingliederung der Beteiligungs GmbH im Sinne der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – entfällt. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligungs GmbH durch CropEnergies AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 6 Sonstiges**

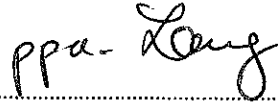
1. Sollten eine oder mehrer Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine zulässige Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder gewollt hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
2. Gerichtsstand ist Mannheim.

Mannheim, den 20. Mai 2008

CropEnergies AG

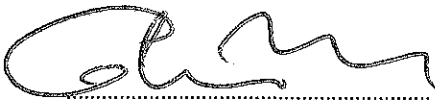


.....  
(Joachim Lutz)

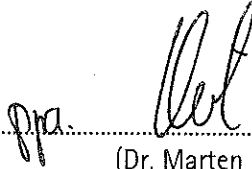


.....  
(Mathias Lang)

CropEnergies Beteiligungs GmbH



.....  
(Dr. Lutz Guderjahn)



.....  
(Dr. Marten Keil)